

Mitteilungsblatt

der Pädagogischen Hochschule Tirol

Studienjahr 2018/19

20.11.2018

1. Stück

Leitfaden für die Bachelorarbeit im „Bachelorstudium Lehramt Primarstufe“

Beschluss des Rektorates der Pädagogischen Hochschule Tirol
vom 20.11.2018, GZ 1.1/1056/18

Medieninhaberin, Herausgeberin und Redaktion:
Pädagogische Hochschule Tirol

Anschrift der Redaktion:
Büro des Rektors, Eduard-Bodem-Gasse 1, 6020 Innsbruck

Bildungsziel

Durch die Bachelorarbeit weisen die Studierenden nach, dass sie ein berufsfeldbezogenes Thema, das im Rahmen einer Lehrveranstaltung besprochen wurde, selbstständig vertiefen können. Sie erweitern dadurch die im Curriculum ausgewiesenen Fachkompetenzen, insbesondere die Fähigkeit, eingegrenzte Fragestellungen auf der Grundlage wissenschaftlicher Literatur und mit Hilfe adäquater wissenschaftlicher Methoden zu beantworten.

Allgemeine Richtlinien

- Bachelorarbeiten müssen einen Bezug zum Berufsfeld aufweisen und werden im Rahmen von Lehrveranstaltungen geschrieben.
- Die Beurteilung der Bachelorarbeit erfolgt getrennt von der Beurteilung der zugehörigen Lehrveranstaltung.
- Das Thema der Bachelorarbeit wird im Einvernehmen mit der Lehrveranstaltungsleiterin/dem Lehrveranstaltungsleiter festgelegt.
- Den Studierenden steht eine angemessene Beratungszeit (persönliche Beratung mit allen damit verbundenen Vorarbeiten) zu.
- Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist im Rahmen einer Bachelorarbeit zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben.
- Bachelorarbeiten können nach Rücksprache und Zustimmung des Projektleiters/der Projektleiterin mit Bezug auf hausinterne Forschungs- und Entwicklungsprojekte verfasst werden.
- Empfohlen wird, die Bachelorarbeit inhaltlich an einen Schwerpunkt anzubinden und in Richtung Masterstudium/Masterarbeit weiterzudenken.
- Mit der Bachelorarbeit sollte im 6. Semester begonnen werden, um einen planmäßigen Studienabschluss nicht zu gefährden.
- Der „Fahrplan Bachelorarbeiten“ mit den Terminen bzw. Fristen für das jeweilige Studienjahr ist auf der Homepage zu finden.

Betreuerin/Betreuer (= Lehrveranstaltungsleitung)

- Qualifikation: mindestens Magister oder Master
- insgesamt max. vier Bachelorarbeiten
- zuständig und verantwortlich für die Begleitung bei der Entwicklung und Erstellung des Konzeptpapiers
- zuständig und verantwortlich für den Betreuungsprozess der Bachelorarbeit

Das Thema und die Betreuung sind über das zur Verfügung gestellte Online-Formular zu beantragen. Die Fristen sind dem aktuellen Fahrplan zu entnehmen.

Konzeptpapier

Das Konzeptpapier wird

- spätestens im 6. Semester nach regulärem Studienverlauf auf der Homepage hochgeladen,
- von der Betreuerin/dem Betreuer geprüft und kommentiert und
- vom Vizerektorat für Studienangelegenheiten bewilligt.

Das Konzeptpapier umfasst

1. den Arbeitstitel,
2. die persönliche und berufsfeldbezogene Relevanz des Themas,
3. eine Kurzbeschreibung der (fachl. und wissenschaftl.) Ausgangslage,
4. die Formulierung der Forschungsfrage und eine Forschungsskizze sowie
5. eine erste Auswahl an (Grundlagen-)Literatur und Quellen.

Einreichung der Bachelorarbeit

- Wenn die Vorlage eines Plag-Scan-Ausdrucks oder ähnlicher Überprüfungen verlangt wird, stellt das Zentrum für Forschung und Wissensmanagement der PHT den Studierenden einen kosten- und barrierefreien Zugang zum entsprechenden Programm bereit.
- Die Prüfungsordnung des Curriculums für das „Bachelorstudium Lehramt Primarstufe“ definiert:
„Die Bachelorarbeit ist von der Betreuerin/vom Betreuer der Arbeit spätestens acht Wochen nach Einreichdatum mit einem verbalen Kommentar und einer Beurteilung nach der fünfstufigen Notenskala gemäß § 3 Abs. 4 Prüfungsordnung zu beurteilen. Dabei sind fachspezifisches Grundlagenwissen, das Verständnis für das bearbeitete Thema, der Bezug zum Berufsfeld, die Auswertung der benützten Literatur und/oder der erhobenen Daten sowie die Klarheit der Darstellung zu berücksichtigen. In der Arbeit sind Verstöße gegen die sachliche und sprachliche Richtigkeit zu kennzeichnen. Überwiegend unreflektierte Reproduktion von Quellen und/oder die mehrmalige bzw. umfangreiche Verwendung nicht gekennzeichnete fremder Quellen schließen eine positive Beurteilung ebenso aus wie schwerwiegende und/oder gehäufte sprachliche (Verstöße gegen die Rechtschreibung, Zeichensetzung, Grammatik) und formale Mängel.“

- Beurteilungen (Gutachten) werden online auf der Homepage der PHT hochgeladen und archiviert.

Formale Kriterien zur Gestaltung der Bachelorarbeit

Die Studierenden haben zu jeder Zeit und ausnahmslos in allen schriftlichen Arbeiten, die im Rahmen ihres Studiums verfasst werden, auf die korrekte Verwendung einer gendergerechten und nichtdiskriminierenden Sprache zu achten. Dies gilt insbesondere auch für Bachelorarbeiten.

Bezogen auf die äußere Gestaltung sollte jede wissenschaftliche Arbeit folgende Kriterien erfüllen:

Umfang	40 Seiten einschließlich Titel- und Abschlussblatt, Inhaltsverzeichnis und Bibliographie; 30 Seiten davon sind mindestens für den eigentlichen Arbeitsteil vorzusehen; exklusive Anhang
Format	DIN A4, einheitliche Papierqualität 80 g/m ² , einseitig bedruckt
Seitenränder	linker Rand: 3,5 cm rechter Rand: 2,5 cm unterer Rand: 2,5 cm oberer Rand: 3,0 cm
Kopfzeilen	innerhalb des oberen Seitenrandes von 3 cm
Schriftart	Arial oder Helvetica Bibliographie
Schriftgröße	Laufender Text: 12 pt Fußnoten 10 pt Kopf- und Fußzeile 10 pt Beschriftungen 10 pt
Überschriften	fett erste Gliederungsebene 16 pt zweite Gliederungsebene 14 pt dritte Gliederungsebene 12 pt
Zeilenabstand	Laufender Text: 1,5-fach Fußnoten: einfach
Ausrichtung	Blocksatz (Silbentrennung aktivieren)
Abstände	12 pt vor einer Überschrift 6 pt nach einer Überschrift sowie zwischen Absätzen im laufenden Text
Seitennummerierung	Die Seitennummerierung beginnt mit den „Einleitenden Bemerkungen“ und ist fortlaufend in arabischen Ziffern auszuführen. Sie ist in der Fußzeile rechtsbündig einzufügen
Zitate und Literaturliste	ausschließlich nach dem APA-Style 6 („Publication Manual of the American Psychological Association“, 6 th . Ed.), Eine deutschsprachige Zusammenfassung findet sich auf der Homepage des Zentrums für Forschung & Wissensmanagement.

Beurteilungskriterien für die Bachelorarbeit

Ausschlusskriterien für eine positive Beurteilung	
Überwiegend unreflektierte Reproduktion von Quellen	ja/nein
Gehäufte Mängel in sprachlichem Ausdruck, Grammatik, Rechtschreibung, Zeichensetzung	ja/nein
Gehäufte formale Mängel (z.B. in Zitierweise, Formatierung)	ja/nein
Aufbau der Arbeit	
Die Gliederung der Arbeit ist verständlich.	1-2-3-4-5
Die Forschungsfrage ist klar ersichtlich.	1-2-3-4-5
Inhalt der Arbeit	
Das Thema hat einen Bezug zum Berufsfeld.	1-2-3-4-5
Fachspezifisches Grundlagenwissen ist erkennbar.	1-2-3-4-5
Die Forschungsfrage wird unter einem wissenschaftlich-reflexiven Ansatz behandelt.	1-2-3-4-5
Methodisches Vorgehen	
Auswahl und Auswertung der benützten Literatur und/oder der erhobenen Daten sind schlüssig.	1-2-3-4-5
Quellen sind korrekt nach APA 6 zitiert und im Verzeichnis angeführt.	1-2-3-4-5

Auszug aus der Prüfungsordnung § 12 „Bachelorarbeit“ aus dem Curriculum für das Bachelorstudium „Lehramt Primarstufe“

§ 12 Bachelorarbeit

- (1) Der Leistungsumfang der Bachelorarbeit beträgt 5 ECTS-AP.
- (2) Die Bachelorarbeit/Bachelorarbeiten sind im Rahmen von Lehrveranstaltungen abzufassen.
- (3) Das Thema der Bachelorarbeit ist mit dem/der Lehrenden der gewählten Lehrveranstaltung zu vereinbaren und hat einen Berufsfeldbezug aufzuweisen. Im Anschluss an die Themenfindung erstellt der/die Studierende in Absprache mit dem/der Themensteller/in ein Konzept. Dieses gibt Auskunft über Ausgangslage, Ziel, persönlichen Bezug zum Thema, Literatur, Fragestellungen und geplante Vorgehensweisen.
- (4) Die Themenvereinbarung bedarf der Genehmigung des/der zuständigen Vizerektors/in. Voraussetzung ist die Einreichung des Formblattes mit vereinbartem Thema und vollständig bearbeitetem Konzept bei der Studien- und Prüfungsabteilung durch die Studierenden. Die Genehmigung durch das Vizerektorat für Studienangelegenheiten erfolgt spätestens vier Wochen nach Einreichdatum.
- (5) Bei der Bearbeitung des Themas sind die Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Kunst und über verwandte Schutzrechte (Urheberrecht), BGBl. Nr.111/1936 i. d. g. F., zu beachten. Jede eigenständige, schriftliche Arbeit nach wissenschaftlichen Kriterien des/der Studierenden kann mittels eines elektronischen Plagiatsuchsystems überprüft werden. Maßnahmen bei Plagiaten oder anderem Vortäuschen von wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen im Rahmen von schriftlichen Seminar- und Prüfungsarbeiten, Bachelorarbeiten sowie wissenschaftlichen und künstlerischen Arbeiten finden sich in der Satzung der Pädagogischen Hochschule Tirol, verlautbart in den Mitteilungsblättern.

(6) Die Termine für die Abgabe der Bachelorarbeit werden für jedes Studienjahr durch das Rektorat festgelegt und öffentlich bekanntgegeben.

(7) Die Bachelorarbeit ist mit Hilfe eines geeigneten Textverarbeitungssystems abzufassen und als gebundene schriftliche Arbeit in einfacher Ausfertigung in der Studien- und Prüfungsabteilung abzugeben. Auf dem Deckblatt ist anzumerken, die wievielte Fassung der Arbeit eingereicht wird. Ein weiteres Exemplar ist vom Studierenden zu verwahren und auf Anfrage abzugeben.

(8) Jeder Bachelorarbeit ist folgende eigenhändig unterfertigte Erklärung der/des Studierenden anzufügen: "Ich erkläre, dass ich die eingereichte Bachelorarbeit selbstständig verfasst, nur die angegebenen Hilfsmittel benutzt, die Autorenschaft eines Textes nicht angemaßt und wissenschaftliche Texte oder Daten nicht unbefugt verwertet habe. Außerdem habe ich die Reinschrift der Bachelorarbeit einer Korrektur unterzogen und ein Belegexemplar verwahrt."

(9) Die Bachelorarbeit ist von der Themenstellerin/vom Themensteller spätestens acht Wochen nach Einreichdatum mit einem verbalen Kommentar und einer Beurteilung nach der fünfstufigen Notenskala gemäß § 3 Abs. 4 Prüfungsordnung zu beurteilen. Dabei sind fachspezifisches Grundlagenwissen, das Verständnis für das bearbeitete Thema, der Bezug zum Berufsfeld, die Auswertung der benützten Literatur und/oder der erhobenen Daten sowie die Klarheit der Darstellung zu berücksichtigen. In der Arbeit sind Verstöße gegen die sachliche und sprachliche Richtigkeit zu kennzeichnen. Überwiegend unreflektierte Reproduktion von Quellen und/oder die mehrmalige bzw. umfangreiche Verwendung nicht gekennzeichnete fremder Quellen schließen eine positive Beurteilung ebenso aus wie schwerwiegende und/oder gehäufte sprachliche (Verstöße gegen die Rechtschreibung, Zeichensetzung, Grammatik) und formale Mängel.

(10) Ist die Beurteilung negativ, kommt es zu einer neuerlichen Beurteilung durch eine Prüfungskommission, die vom für Bachelorarbeiten zuständigen Organ (das ist für die Pädagogische Hochschule Tirol die jeweilige Rektorin/der jeweilige Rektor) eingesetzt wird. Die Prüfungskommission entscheidet mit Stimmenmehrheit, Stimmenthaltung ist unzulässig.

(11) Den Studierenden steht eine angemessene Beratungszeit (persönliche Beratung mit allen damit verbundenen Vorarbeiten) bei dem/der Themensteller/in zu.

(12) Die Bachelorarbeit kann viermal zur Approbation vorgelegt werden. Die überarbeitete Fassung kann frühestens zwei Monate nach Bekanntgabe der negativen Beurteilung neuerlich eingereicht werden.

(13) Nach viermaliger Vorlage und viermaliger negativer Beurteilung der Bachelorarbeit erlischt die Zulassung zum Studium.

Beschluss des Rektorates der Pädagogischen Hochschule Tirol vom 20.11.2018